## Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 133: Grünzone Neuendorf/Wallersheim (Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVB1. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 133: Grünzone Neuendorf/Wallersheim wird geändert. Wesentlicher Bestandteil der Satzung zur Änderung Nr. 2 ist die Bebauungsplanurkunde.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplanes liegt in den Gemarkungen Wallersheim und Neuendorf; er wird begrenzt im Westen durch den Wallersheimer Weg, im Norden durch die Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24: Langenaustraße/Bünenweg Garagenhof), im Osten durch die Langenaustraße und den Fußweg in den Nauweg sowie im Süden durch den Nauweg.

§ 3

Die Satzung zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 133 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Änderungs- und Ergänzungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.07.1992 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

ausgefertigt: Koblenz, 29.10.92

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister